

Play it again, but fair

Erstellt von: Matthias Rheinländer,

Version II, 15. September 2009

Unterrichtseinheit für eine Lerngruppe ab Klassenstufe 11



Play it again, but fair

„Wieso gerade ich?“

Durchsucht man das Internet nach dem Begriff „Illegaler Downlaod“, findet man lange Blogs. Hier werden Konsequenzen diskutiert, die sich aus der Überführung ergeben. Beim Studium eines solchen Blogs fällt die vollkommene Abwesenheit eines Rechts- bzw. Unrechtsbewusstseins auf. Die Erwischten suchen nach Möglichkeiten sich aus den auf sie zukommenden Forderungen zu winden. Verwunderlich ist, dass auf einem 625-seitigen Blog nicht ein einziges Mal die Frage gestellt wird, ob der zuvor vollzogene Download mit den Grundsätzen des Urheberschutzes in Einklang zu bringen ist. Vielmehr spielt im Blog die Entrüstung darüber eine Rolle, dass der Download protokolliert und über die eindeutige Adressenzuweisung nachvollzogen wird.

Die technische Entwicklung des Internets hat in den vergangenen Jahren zu tiefgreifenden Veränderungen im Umgang mit Musik geführt. Dabei sind die Prozesse im Grunde eigentlich bekannt. Mit der Entwicklung des Fotokopierers und der Kassettenrekorder waren schon vor Jahrzehnten Möglichkeiten geschaffen worden, wie gedruckte und aufgeführte Musik weiterverbreitet werden konnte ohne den Urheber daran partizipieren zu lassen. Musik konnte ab den 1960er-Jahren zu erschwinglichen Preisen auf Tonbandkassetten überspielt werden, wenn auch mehrmaliges Kopieren immense Qualitätsverluste mit sich brachte. Aus diesem Grunde wurde eine Zwangsabgabe der Hersteller und Händler an die GEMA für Leerkassetten und für sonstige Speichermedien eingeführt.

Solange Noten nur durch Abschreiben kopiert werden konnten, hielt sich die illegale Nutzung in Grenzen. Die Nutzer überlegten es sich mehrmals, ob der zeitliche Aufwand im rechten Verhältnis zur Kosteneinsparung stand. Als an allen Orten Kopierer eingeführt wurden, die mit geringen Kosten zu betreiben waren, wuchs sich das Kopieren von Noten zu einem wirklichen Problem für die Musikindustrie aus. Zwar machten Geschichten von verklagten Raubkopierern die Runde, die enorme Strafen und Entschädigungen gezahlt haben sollen, dem Kopieren tat das in nur wenigen Fällen einen Abbruch.

Als die Entwicklung der Elektronik die Bearbeitung digitaler Klangdaten auf dem heimischen Computer ermöglichten, brachen in gewisser Weise die Dämme. CDs konnten nun ohne Qualitätsverlust ausgelesen und neu gebrannt werden und der angebrachte Kopierschutz forderte nur immer wieder technisch findige Nutzer heraus, sich durch das Umgehen solcher Vorsichtsmaßnahmen hervorzutun. Mit der Einführung von Highspeed-Übertragungswege in das Internet wurde das Problem evident: Plötzlich wurden Peer-to-Peer-Netzwerke aufgebaut, in denen sich Nutzer zusammenschalteten, um ihre Daten gemeinsam zu nutzen. Ohne rechtliche und moralische Überlegungen anzustellen präsentierten die Nutzer dieser Netzwerke ihre Daten und traten in einen schwunghaften Tauschhandel ein. Diese Sichtweise ist bedeutsam, da das Gros dieser Netzwerk-Nutzer die gespeicherten Musikdateien nicht mehr als Musik, sondern als reine Datei, d.h. eine Sammlung von Informationen, betrachtet.



Deutlicher wird die (Un-)Rechtslage, wenn der Blick auf einen – im wörtlichen Sinne – fassbaren Gegenstand geworfen wird: Ein Fahrrad lehnt unabgeschlossen an einem Baum. Jedem ist es ohne Zweifel deutlich, dass man das Fahrzeug nicht einfach wegnehmen darf, auch wenn sein Besitzer keine Vorsorge gegen einen Diebstahl getroffen hat. Wer das Fahrrad dennoch entwendet, begeht ein Unrecht: Er stiehlt das Fahrrad. Diese Sichtweise fällt bei Musik, und hier stellt sie sich als geistiges Eigentum dar, schwerer mit der Konsequenz, dass sich viele gedankenlos über das Erwägen der Eigentumsfrage beim illegalen Download hinwegsetzen. Eine musikalische Komposition ist geistiges Eigentum und ist nach dem Grundgesetz genauso schützenswert wie der Besitz „fassbarer“ Gegenstände.

Warum Musik nicht nur eine Datei ist

Als Ende der 1970er-Jahre der Schritt von der analogen hin zur digitalen Klangspeicherung gemacht wurde, setzte eine Diskussion ein, die um die Frage kreiste, ob die Digitalisierung von Klängen gleichbedeutend mit einer Entfremdung vom Originalklang zu sehen sei.

Die digitale Wandlung eines analogen Klangs geht immer einen Kompromiss ein, der den Zugewinn an Dynamik und Rauschabstand mit der Einbuße an Klangtreue einkauft. Die analoge Klangabtastung eines hervorragenden Plattenspielers kann wesentlich differenzierter sein, als die standardisierte 16bit-Darstellung einer Audio-CD. Das lässt sich deutlich an einem Schaubild verdeutlichen, das die Digitalisierung eines Klangs veranschaulicht.

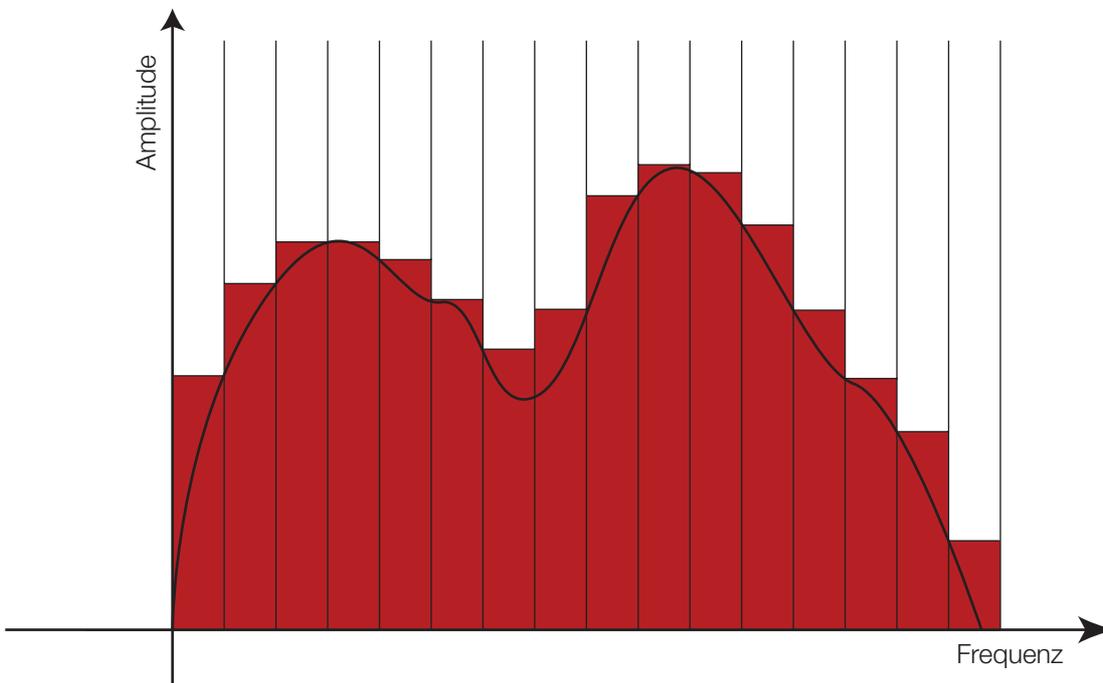


Abb. 01: Digitale Abtastung einer Frequenzkurve

Die Grafik (Abb. 01) zeigt deutlich, dass eine Abtastung einer Frequenzkurve in 16 Schritten zwangsläufig zu einer groben Nivellierung der Klangtreue führen muss. Die schwarze Kurve zeigt symbolisch einen möglichen



Frequenzverlauf eines analogen Signals. Die roten Balken stehen für die schrittweise, digitale Abtastung des Klangs. Betrachtet man die Kurve aus einigem Abstand, kann man wahrnehmen, wie vergrößernd die digitale Klangabtastung zwangsläufig sein muss. Je kleiner die Schritte sind, umso genauer entspricht die digitale Wiedergabe dem originalen Klangbild. Moderne Digitalisierungs- und Kompressionsverfahren suchen den Kompromiss zwischen Datendichte und einer Wiedergabe, bei der ein (Durchschnitts-)Hörer die Unterschiede nicht mehr wahrnimmt. Feine Ohren können bei einem direkten Vergleich analoger mit digitaler Wiedergabe zwischen beiden Verfahren differenzieren.

Mit dem Entwicklungsschritt in die digitale Welt ist zugleich eine Veränderung des Klangqualitätsbewusstseins bei den Hörern einhergegangen. Da, wo in den 1970er-Jahren noch dem HiFi-Kult gefrönt wurde und viel Wert auf eine Wiedergabequalität gelegt wurde, die möglichst nahe am Original lag, haben heute Surround-Anlagen Einzug gehalten, die neben der reinen Musikwiedergabe auch oft die Funktion übernommen haben, dem von DVD abgespielten Film der entsprechenden, an der Kino-Ästhetik orientierten Klang zuzuordnen. (Hier kommt es weniger auf Wiedergabegenauigkeit, denn auf die möglichst räumliche Akzentuierung von Klangeffekten an.)

In der Anfangszeit der Audio-CD war nur ein analoges Kopieren auf Tonbänder und Musikkassetten möglich. Dabei büßte das Musikstück in der Regel einen großen Teil seiner Klangqualität ein. Wer ungetrübte Klangqualität – mit den Einschränkungen durch die Digitalisierung – erleben wollte, musste die CD käuflich erwerben. Erst mit der Entwicklung von Brennern für den Heim-Computer-Bereich wurde es möglich, CDs in originaler Qualität zu kopieren. Mit dieser Entwicklung ging die untrennbare Kopplung von Musik in ihrer klanglichen Qualität an den einzelnen Tonträger verloren. Die Musik wurde zur verschiebbaren und beliebig oft zu vervielfältigenden Datei.

Hätte man einem Musiker des 19. Jahrhunderts auseinandergesetzt, dass die Speicherung von Musik möglich ist und dass diese Speicherung ausschließlich auf binären Informationskombinationen beruht, er hätte den Gesprächspartner für einen Fantasten gehalten und das Gespräch in den Bereich der schriftstellerischen Fantasie eines Jules Verne verwiesen. Musik machen ist für den ausübenden Musiker des 19. Jahrhunderts ein schöpferischer Prozess, aus dem ein Kunstwerk entsteht, das singular und nicht reproduktionsfähig ist.

„Noch bei der höchst vollendeten Reproduktion fällt eines aus: das Hier und Jetzt des Kunstwerks – sein einmaliges Dasein an einem Orte, an dem es sich befindet. An diesem einmaligen Dasein aber und an nichts sonst vollzog sich die Geschichte, der es im Laufe seines Bestehens unterworfen gewesen ist. Dahin rechnen sowohl die Veränderungen, die es im Laufe der Zeit in seiner physischen Struktur erlitten hat, wie die wechselnden Besitzverhältnisse, in die es eingetreten sein mag. [...] (Die Spur der wechselnden Besitzverhältnisse) ist Gegenstand einer Tradition, deren Verfolgung von dem Standort des Originals ausgehen muß.“¹

Benjamin hatte die Werke bildender Kunst vor Augen, als er seine berühmte Abhandlung schrieb, und dennoch sind seine Überlegungen auf die Musik übertragbar. In der bildenden Kunst gibt es nur den einen Künstler, der das Kunstwerk hervorbringt, in der Musik gehören in der Regel mehrere dazu, ein Kunstwerk zum Klingeln zu

¹ Benjamin, Walter: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit. Frankfurt am Main 1974⁷. S.13f.



bringen: den komponierenden und den musizierenden Künstler. Dabei muss akzeptiert werden, dass auch das praktische Musizieren eine Kunstform darstellt. Das heißt, dass das praktische Musizieren keine Reproduktion im Sinne Benjamins ist, sondern eine eigenständige künstlerische Leistung. So entsteht das Hier und Jetzt eines musikalischen Kunstwerks in doppelter Weise: bei der Komposition und bei der Aufführung. Die Notation ist nur ein Stück Papier, wenn der Musiker das Werk nicht darzubieten versteht.

Wenn Walter Benjamin noch sich darüber Gedanken machte, dass ein Kunstwerk mit seiner Aura² nur als Original wahrgenommen wurde, wurde diese Verbindung spätestens mit der Einführung digitaler Vervielfältigungsgeräte aufgehoben. Die Überlegung, dass das Kunstwerk von seiner Aura umgeben ist, impliziert die Betrachtung des Kunstwerks unter dem Gesichtspunkt seiner Erschaffung durch einen Künstler. Dieser Aspekt ist durch die Medialisierung der Musik zunächst ein wenig in den Hintergrund getreten und später ganz verschwunden. Durch die Digitalisierung von Musik hat sie nach und nach den dinglichen Charakter verloren. Das Kopieren bzw. Verschieben einer Datei auf digitalen Kommunikationswegen wird aus diesem Grund nicht unbedingt eindeutig als Diebstahl geistigen Eigentums gesehen.

Der Unterschied zwischen „Besitz“ und „Eigentum“

Die gesamte Problematik verlangt – auch im Unterricht – nach einer Betrachtung unter juristischen Gesichtspunkten. Grundlegend ist dabei zu klären, was unter den Begriffen „Besitz“ und „Eigentum“ zu verstehen ist, weil sich daraus auch die verschiedenen Rechte ableiten lassen, die der Einzelne im Umgang mit dem Kunstwerk/Musikstück hat. In der Justiz wird sehr wohl zwischen Besitz und Eigentum unterschieden:

- Eigentum ist das grundsätzliche unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache.
- Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache.

Der juristische Sachverhalt lässt sich am geeignetsten mit dem Beispiel des geliehenen Fahrzeugs erklären: Der Eigentümer eines Fahrzeugs hat es erworben und kann – z. B. bei einem Auto mittels des Fahrzeugbriefes – das Fahrzeug als Eigentum nachweisen. Verleiht er sein Fahrzeug an einen Freund, so wird dieser vorübergehend zum Besitzer, der Eigentümer bleibt aber in seinem Status unangetastet. Das Grundgesetz schützt mit dem Artikel 14 grundsätzlich das Recht am Eigentum und am Erbe, zusätzlich untersagt er entschädigungslose Enteignungen.

Zum Eigentum im Sinne dieses Grundrechtes zählen auch Patente oder Urheberrechte. Das bedeutet, dass eine Komposition immer als Eigentum des Komponisten (= Urheber oder Schöpfer) betrachtet werden muss. Der Urheber kann lediglich die Nutzungsrechte veräußern und daraus ergeben sich Konsequenzen:

- Ein Urheber kann die Aufführung eines Werkes genehmigen, er kann sie jedoch auch widerrufen.
- Mit dem Erwerb einer Partitur gehen nicht automatisch alle Rechte an den Besitzer über, der durch den Kauf zum Besitzer, aber nicht zum Eigentümer wird.

Das Urheberrecht ist 1965 geschaffen worden und regelt die verschiedenen Aspekte der Nutzung von Werken. Aus der juristischen Beurteilung und Ordnung von Nutzungsrechten ergeben sich empfindliche Konsequenzen,

² Benjamin, Walter: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit. a.a.O. S.16f.



mit denen auch viele Fragen des Downloads geklärt werden können. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung geht es darum, dem künstlerischen Werk zu seinen verbrieften Rechten zu verhelfen.

Im Unterricht

Die Bearbeitung dieses Problemkreises im Unterricht der Oberstufe kann acht Stunden einnehmen, wenn alle Aspekte der beigefügten Arbeitsblätter bearbeitet werden.

1. Doppelstunde/ Stunden 1 + 2

Die erste Einheit (DS) bearbeitet den Themenschwerpunkt „Die Beziehung zwischen Kunstwerk und Künstler“.

Materialien: Zitate von Walter Benjamin, Billie Holiday und Michael Naura

Methoden: Textarbeit in Partner- und Einzelarbeit, Zusammenfassung im Plenum (Gesprächsleitung durch die Lehrkraft);

Aufgaben: Erstellung eines fiktiven Interviews zwischen Billie Holiday und Jennifer Rush mit Bezug auf die eigene Einschätzung ihres künstlerischen Repertoires

Ablauf:

- a) Organisation und Verteilen der Arbeitsblätter 5 min.
- b) Bearbeiten der ersten Aufgabe (Zitat Benjamin) 10 min.
- c) Zusammenfassung im Plenum 10 min.
- d) Einspielen zweier Hörbeispiele von B. Holiday (z. B. „There is no greater love“) und J. Rush (z. B. „The Power of Love“) mit dem Hörauftrag auf die unterschiedliche musikalische Gestaltung zu achten 7 min.
- e) Vortrag der beiden Zitate von Holiday und Naura 3 min.
- f) Bearbeiten der zweiten Aufgabe 10 min.
Hausaufgabe: dritte Aufgabe
mögliche Unterbrechung, wenn zwei Einzelstunden geplant sind
- g) Plenumsdiskussion, in der die Hauptpositionen aus Aufgabe 2 einander gegenübergestellt werden 15 min.
- h) Partnerarbeit: vierte Aufgabe 20 min.
- i) Präsentation ausgewählter Interviews in Spielszenen 10 min.
Hausaufgabe: dritte Aufgabe (wenn nicht schon nach f) gestellt)

2. Doppelstunde/ Stunden 3 + 4

Die zweite Einheit (DS) bearbeitet den Themenschwerpunkt „Die Beziehung zwischen Kopie und Kunstwerk“.

Materialien: Grafik zur digitalen Tonaufzeichnung, Internetseite zur Geschichte der Tonaufzeichnung

Methoden: Recherche in Partner- oder Einzelarbeit, Zusammenfassung durch Erstellung einer Wandzeitung oder Folienpräsentation;



Aufgaben: Darstellung der Geschichte der Tonaufzeichnung unter Berücksichtigung der Einflüsse auf das Verhältnis des Nutzers zur Kopie des musikalischen Kunstwerks

- Ablauf:**
- Organisation der Internet-Recherche; Festlegen des Umfangs (DIN A0; max. 10 Folien bei einer Folienpräsentation) 5 min.
 - Recherchearbeit in Kleingruppe (erste Aufgabe) 40 min.
mögliche Unterbrechung, wenn zwei Einzelstunden geplant sind
 - Präsentation ausgewählter Ergebnisse 10 min.
 - Betrachten der Grafik zur digitalen Klangaufzeichnung und Diskussion im Plenum (Gesprächsleitung durch Lehrkraft oder fachlich versierten Lernenden)
zweite Aufgabe 20 min.
 - Referat unter Leitung der Lehrkraft zum Thema „Kopieren von Musik im 18. Jahrhundert“ (u.U. als vorbereitetes Referat eines Mitglieds der Lerngruppe) 7 min.
 - Beschreibung des digitalen Kopierens, seiner Vor- und Nachteile 8 min.

3. Doppelstunde/ Stunden 5 + 6

Die dritte Einheit (DS) bearbeitet den Themenschwerpunkt „Gesetzestexte – Auszüge aus den Urheberrecht“.

Materialien: Auszüge aus dem Urhebergesetz und dem Grundgesetz

Methoden: Partner- bzw. Kleingruppenarbeit, Plenum, Rollenspiel

Aufgaben: Auseinandersetzung mit Gesetzestexten, um sie in ihrem Sinn zu verstehen und auf präsentierte Beispiele anzuwenden

- Ablauf:**
- Plenums-Gespräch über die Begriffe „geistiges Eigentum“, „Urheber“, „Besitz“ und „Eigentum“, Beispiele für Besitz und Eigentum 10 min.
 - Kleingruppen-Arbeit mit dem Auftrag, die Eigentums- und Besitzverhältnisse beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Musik zu klären 20 min.
 - Kleingruppenarbeit zum Urheberrecht § 31; Aufgabe den Artikel zu lesen und gemeinsam diskutieren, welche Konsequenzen sich direkt aus dem Artikel ergeben 10 min.
 - Plenum; Zusammentragen der Ergebnisse aus der Kleingruppenarbeit 5 min.
mögliche Unterbrechung, wenn zwei Einzelstunden geplant sind
 - Gruppenarbeit zur Aufgabe 3; Rollenspiel zur Thematik „Diebstahl einer CD aus einem Musikshop“ 15 min.
 - Vorstellung der Ergebnisse 15 min.
 - Plenums-Gespräch zu Aufgabe 4 15 min.
 - evt. Aufgaben 5 als Hausaufgabe oder Referat



4. Doppelstunde/ Stunden 7 + 8

Die vierte Einheit (DS) bearbeitet den Themenschwerpunkt „Konsequenzen aus dem illegalen Download“.

Materialien: Material aus dem Internet (Blog zu illegalem Download), Interview mit Dirk Erchinger

Methoden: Partner- bzw. Kleingruppenarbeit, Plenum, Internetrecherche

Aufgaben: Auseinandersetzung mit Blogs und Äußerungen über Betroffene illegalen Downloads

- Ablauf:**
- Plenums-Gespräch zum Thema „Rechtsbewusstsein im Umgang mit geistigem Eigentum“ 15 min.
 - Kleingruppen-Arbeit mit Internetrecherche nach Blogs, in denen sich Betroffene von illegalen Downloads äußern unter dem Aspekt eines Rechtsbewusstseins 30 min.
mögliche Unterbrechung, wenn zwei Einzelstunden geplant sind
 - Plenum; Zusammenführung der Kleingruppenarbeit und Diskussion (Leitung durch ein Mitglied der Lerngruppe) 15 min.
 - Kleingruppenarbeit mit Internetrecherche zu den Aufgaben 2 und 3 15 min.
 - Plenums-Gespräch zum Interview mit Dirk Erchinger, Leitgedanke: Aufgabe 1 15 min.



Arbeitsblatt 1

Das Kunstwerk

„Noch bei der höchst vollendeten Reproduktion fällt eines aus: das Hier und Jetzt des Kunstwerks – sein einmaliges Dasein an einem Orte, an dem es sich befindet. An diesem einmaligen Dasein aber und an nichts sonst vollzog sich die Geschichte, der es im Laufe seines Bestehens unterworfen gewesen ist. Dahin rechnen sowohl die Veränderungen, die es im Laufe der Zeit in seiner physischen Struktur erlitten hat, wie die wechselnden Besitzverhältnisse, in die es eingetreten sein mag. [...] (Die Spur der wechselnden Besitzverhältnisse) ist Gegenstand einer Tradition, deren Verfolgung von dem Standort des Originals ausgehen muß.“³

Wozu Musik?

„Alles, was ich singe, ist Teil meines Lebens.“

(Billie

Holiday)

„Wer wie bei Breughel mit halb geschlossenen Augen unterm Baum liegt, sich gelegentlich einen Fischer-Chor, eine Jennifer Rush einfliegen lässt, der führt ein Leben wie das Tote Meer. Er muss schon aufstehen, um die Musik erhaschen, um zu leben. Das 12. Jazz Festival Hamburg ist ein guter Grund, sich in Bewegung zu setzen. ‚Move your body!‘ – Begeht euch in den Dampf des Jazz. Er kommt als wohltuender Regen auf alle Köpfe nieder. Auch auf die, die tief in der Paste des Pop-Plunders stecken.“

(Michael Naura in *Jazz-Toccata. Reinbek bei Hamburg 1981. S. 48*)

Aufgaben

1. Übertragen Sie die Überlegungen Benjamins, die er zu Werken der bildenden Kunst angestellt hat, auf die Werke der Musik. Bedenken Sie dabei die Unterschiede in den Besitzverhältnissen von Musik und Werken der Bildenden Kunst und die Veränderungen, die eine Verbreitung von Musik mit sich brachte.
2. Hören Sie sich Beispiele von Billie Holiday und Jennifer Rush an und arbeiten Sie anschließend heraus, wie Naura zu seiner kritischen Einschätzung dieser Musik kommt. Stellen Sie Ihren eigenen Standpunkt heraus.
3. Informieren Sie sich über die in den Zitaten erwähnten Künstler Billie Holiday und Jennifer Rush.
http://de.wikipedia.org/wiki/Billie_Holiday
http://de.wikipedia.org/wiki/Jennifer_Rush
4. Schreiben Sie ein – erdachtes – Gespräch zwischen Billie Holiday und Jennifer Rush zu ihrer Einschätzung ihrer eigenen Musik, das von Michael Naura moderiert wird.

³ Benjamin, Walter: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit. Frankfurt am Main 1974⁷. S.13f.

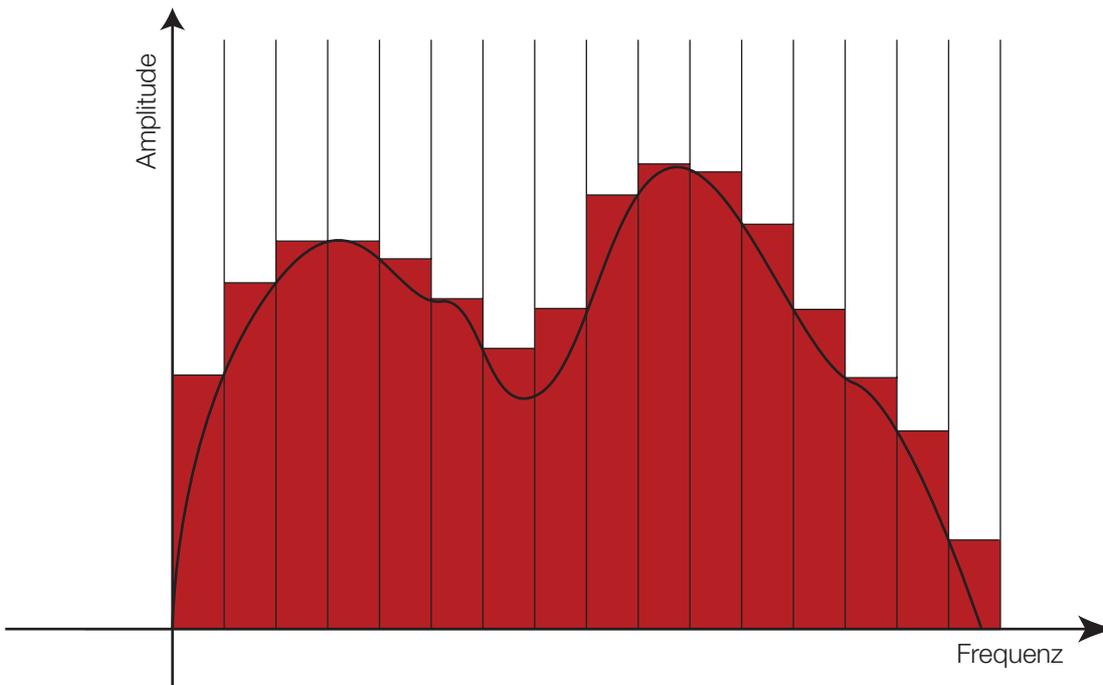


Arbeitsblatt 2

Die Geschichte der Musikaufzeichnung

Aufgaben

1. Recherchieren Sie im Internet über die Entwicklung der Tonaufzeichnung. Verwenden Sie als Start dazu folgende Internetseite: <http://www.tonaufzeichnung.de/>
2. Erstellen Sie eine Wandzeitung oder eine Folienpräsentation zur Geschichte der Tonaufzeichnung.
3. Betrachten Sie das unten abgedruckte Schaubild zur Digitalisierung von analogen Klangsignalen. Erklären Sie worauf die Balkendarstellung basiert und diskutieren Sie daran die Merkmale, die Vorteile und die Nachteile der digitalen Tonaufzeichnung.



4. Besprechen Sie in Ihrer Lerngruppe, wie Musik im 18. Jahrhundert kopiert wurde.
5. Beschreiben Sie, wie das digitale Kopieren von Musik funktioniert und stellen Sie die Vorgänge in Beziehung zum transportierten Kunstwerk.



Arbeitsblatt 3

Gesetzestexte

Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Auszüge aus dem Urhebergesetz

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.



§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

Aufgaben

1. Was bedeutet der Begriff „geistiges Eigentum“?
2. Was kann im Umkehrschluss in Bezug auf das Nutzungsrecht aus § 31 Abs. 1 abgeleitet werden?
3. Betrachten Sie den Diebstahl einer CD aus einem Musikgeschäft und überlegen Sie Konsequenzen für den Künstler, den Produzenten, den Ladenbesitzer und den Dieb.
4. Betrachten Sie den Fall eines Downloads aus einer Tauschbörse und beschreiben Sie, welche Bereiche des Urheberrechts dabei berührt werden.

Play it again, but fair



5. Beschreiben Sie die Konsequenzen für den Komponisten, Künstler, Produzenten, das Label und den „Sauger“, die sich aus dem illegalen Download ergeben.
6. Recherchieren Sie in einschlägigen Blogs im Internet zur Problemlage von illegalem Download.
(z.B.: <http://board.gulli.com/thread/750783-wurde-der-raubkopie-beschuldigt-wie-geh-ich-da-vor-bitte-helft-mir/>) Welche Sachverhalte werden geschildert? Wie gehen die Autoren mit dem Urheberrecht um?



Arbeitsblatt 4

Aus der Sicht der Künstler

Fragen an Dirk Erchinger, Schlagzeuger u.a. bei der Jazzkantine und bei Count Basic

Wie verteilt sich bei euren Musikverkäufen die Zahlen zwischen digitalem Download (legal) und reellem Plattenverkauf?

Bei unserem eigenen Indi-Lable vertreiben wir nur Hardware (CDs), daher stellt sich die Frage nicht. Bei Jazzkantine kann ich keine genauen Angaben machen.

Wie haben sich die Verkäufe in den letzten Jahren entwickelt?

Die Verkäufe von CDs sind massiv zurück gegangen. Einzig Produkte wie Hörbücher oder spezielle Formate wie Kinderlieder (Lullabys/D-Phunk) oder meine Play-Along CD (Phunky-Drummer) verkaufen sich stetig in kleinen Stückzahlen über unseren Hamburger Vertrieb und unseren eigenen Web-Shop.

Die Kinderlieder CD wird wohl oft verschenkt und da macht sich eine gebrannte CD nicht gut ;-).

Die Play-Along CD hat Noten im Booklet, das wäre zu mühsam zum kopieren ;-).

Habt ihr eigene Stücke zum kostenlosen Download auf eurer Website angeboten?

Mit unserer Produktionsfirma BPR-Music haben wir zu Promo-Zwecken eine Free-EP eines Künstlers angeboten. Die CD wurde in kurzer Zeit mehrere hundert Mal ‚gesaugt‘.

Wie hat sich der illegale Download auf eure Verkäufe ausgewirkt?

Das kann ich nicht genau sagen, ich denke aber, die Auswirkungen waren groß. Allerdings glaube ich auch, dass die illegalen Downloads rückläufig sind, da Programme wie Lime-Wire etc. nicht besonders komfortabel sind und dagegen ein iTunes-Download eine Sache von Sekunden ist, die nicht mal teuer ist.

Aufgaben

1. Versetzen Sie sich in die Lage eines Künstlers und diskutieren Sie die Entscheidung, Musik zum freien Download auf der eigenen Homepage anzubieten.
2. Recherchieren Sie, welche Möglichkeiten es gibt, Musik legal online zu erwerben (legaler Download).
3. Vergleichen Sie die Kosten für den Online-Kauf mit den Preisen für CDs.